

**Abwägung zur
Bauleitplanung
der Stadt Neustadt a. Rbge.**



Bebauungsplan Nr. 580 „Alte Wehme“, 2. Änderung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 12.12.2011 bis 27.12.2011
 (Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB)
 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.12.2011 bis 27.12.2011
 1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.02.2017 bis 09.03.2017

B = Begründung ändern oder ergänzen
 H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
 K = Keine Abwägung erforderlich
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
 T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.	Behörden / Träger öffentlicher Belange (alphabetische Reihenfolge)	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
a.	Postzustellung		
	Abfallwirtschaft Region Hannover	21.12.2011	K
	Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim	---	keine
	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	14.12.2011	K
	Landvolkkreisverband Hannover e.V.	---	keine
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, FG 2	22.12.2011	K
	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover	21.02.2017	
	Naturschutzbeauftragter c/o Werner Magers	---	keine
	Naturschutzbeauftragter westl. der Leine, c/o Ulrich Thiele	---	keine
	Niedersächsischer Heimatbund e. V.	---	keine
	PLEdoc GmbH Netzverwaltung Essen	12.12.2011	K
	Realverband Dudensen c/o Helmut Hulke	---	keine
	Region Hannover, Team Städtebau (61.03)	05.01.2012	B/U
	Region Hannover, Team Städtebau (61.03)	16.01.2012	B/U
	Region Hannover, Team Städtebau (61.03)	07.03.2017	B/H
	Samtgemeinde Steimbke	---	keine
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	---	keine
	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	06.12.2011	K
		21.02.2017	K

b. E-Mail-Zustellung	BUND, Region Hannover	---	keine
	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	04.01.2012	K
	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.02.2017	K
	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	08.02.2017	K
	Finanzamt Nienburg	---	keine
	Kirchenkreisamt Wunstorf	---	keine
	LGLN, Regionaldirektion Hannover	---	keine
	Naturschutzbund - NABU –, Ortsverband Neustadt a. Rbge.	---	keine
	NABU-Neustadt	23.04.2017	K
	NABU Niedersachsen Landesgeschäftsstelle	---	keine
	NLWKN, Betriebsstelle Hildesheim	---	keine
	PLEdoc GmbH	10.02.2017	K
	Polizeiinspektion Garbsen	---	keine
	Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH	---	keine
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	08.03.2017	K	

II. Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
Keine Anregungen und Stellungnahmen	---	keine

Abwägungstabelle

zum

Bebauungsplan Nr. 580 "Alte Wehme", 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Dudensen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1. Frühzeitige Beteiligung 1.1 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Datum: 04.01.2012 1. Gegen den B-Plan Nr. 580 "Alte Wehme" in Dudensen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. 2. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. 3. Hinsichtlich der Telekommunikations-Versorgung wird das Gebiet grundsätzlich als erschlossen betrachtet, und es wird zurzeit kein Handlungsbedarf gesehen. 4. Es wird im Falle weiterer Planungsaktivitäten um frühzeitige Information gebeten.		zu 1. bis 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. zu 4.: Über weitere Planungsaktivitäten wird informiert werden.	 K K
1.2 Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH 1.2 Datum: 14.12.2011 1. Es wird mitgeteilt, dass die Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. 2. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. 3. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist durch die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH derzeit nicht geplant.		zu 1. bis 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K
1.3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, FG 2 Datum: 22.12.2011 Zur vorliegenden Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K

<p>1.4</p>	<p>PLEdoc GmbH Datum: 12.12.2011 1. Innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 580 „Alte Wehme“ sind Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH und GasLINE GmbH nicht vorhanden. 2. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen wird unter Ziffer 2.9 des Umweltberichts mitgeteilt, dass die Lage und die Art der Kompensation für das verbleibende ökologische Defizit noch im weiteren Verfahren festgelegt werden. Da eine Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen hiervon nicht auszuschließen ist, wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>	<p><i>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>zu 1: Die Beteiligung im weiteren Verfahren wird zugesagt.</i></p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>1.5</p>	<p>Region Hannover Datum: 05.01.2012 1. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfolgt der Hinweis, dass für die am Plangebiet vorhandenen Gewässer die geltenden Unterhaltungsverordnungen der Region Hannover und die nach § 91a Nds. Wassergesetz (NWG) erforderlichen Gewässerrandstreifen zu beachten sind. 2. Aus bodenschutzbehördlicher Sicht ergeht zudem der Hinweis, dass bei Auffüllungen die Vorgaben des Bundes- Bodenschutzgesetzes und die abfallrechtlichen Regelungen zu beachten sind. 3. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p><i>zu 1: Die Regelungen zu Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern finden sich inzwischen im § 57 NWG.</i></p> <p><i>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</i></p> <p><i>zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p>B</p> <p>B</p> <p>K</p>
<p>1.6</p>	<p>Region Hannover (Nachtrag) Datum: 16.01.2012 4. Wegen der Unvollständigkeit der Unterlagen kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Der Umweltbericht ist um die Konkretisierung der geplanten Kompensationsmaßnahme- „Neuanlage Streuobstwiese“, insbesondere Angaben zum Standort, zur Pflege und zur Pflanzqualität sowie ihrer Darstellung in Karten (Übersichtsplan, Pflanzplan) und Text zu ergänzen. Das Ergebnis der Prüfung über die Eignung der geplanten Maßnahme hängt nicht nur von der Art der Maßnahme, sondern maßgeblich auch von ihrem Standort ab.</p>	<p><i>zu 4: Die Konkretisierung der geplanten Kompensationsmaßnahme „Neuanlage Streuobstwiese“ erfolgt im weiteren Verfahren.</i></p>	<p>B/U</p>

	<p>5. Zusätzlich erfolgt der Hinweis, dass die Maßnahme „Gehölzstreifen“ wegen der zu geringen Breite von 3 m lediglich zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes geeignet ist, nicht aber um Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden zu kompensieren. Eine ökologische Mindestfunktion können Hecken erst ab einer Breite von 5-7 m entwickeln. In der vorgelegten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird die geplante Hecke mit dem Wertfaktor 5 bewertet. Diesen Wert kann eine Hecke von 3 m Breite jedoch nicht erreichen. Daher wird empfohlen, die Hecke entsprechend zu verbreitern oder die Bilanzierung entsprechend anzupassen.</p> <p>6. Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.</p> <p>7. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen bei der Region Hannover keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.</p>	<p><i>zu 5: Die Bilanzierung erfolgt nach dem Bewertungsmodell „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“. Danach werden nicht die einzelnen Schutzgüter bewertet, sondern die Biotoptypen in ihrer Gesamtfunktion. Ein Abschlag für schmale Hecken ist nicht vorgesehen. Stattdessen kann für die Anlage mehrreihiger Hecken ein Aufschlag um einen Wertpunkt erfolgen. Um die Durchführung der festgesetzten Maßnahme zu gewährleisten, erfolgt eine entsprechende Vereinbarung zur Pflanzung und Pflege im Kompensationsvertrag einschließlich einer Bürgschaft.</i></p> <p><i>Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Zu 7: Im Umweltbericht erfolgen Ausführungen zum besonderen Artenschutz im Kapitel 2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, Arten und Lebensgemeinschaften. Danach werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht berührt. Es ist keine Störung streng geschützter Arten oder gefährdeter Vogelarten zu erwarten. Besondere Maßnahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind deshalb nicht erforderlich. (Hinweis: mögliche Brutplätze ungefährdeter Vogelarten in Bäumen und Sträuchern liegen außerhalb des Plangebiets).</i></p>	<p>B/U</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>1.7</p>	<p>Stadt Neustadt Team Bauordnung / Denkmalpflege</p> <p>Datum: 04.01.2012</p> <p>1. Im Rahmen der 2. Änderung sollte die örtliche Bauvorschrift für den gesamten Geltungsbereich wie folgt geändert werden:</p> <p>2. Zu § 1 Nr. 2: Die festgesetzte Dachneigung sollte auch für andere Gebäude - ausgenommen, die unter Nr. 2 Satz 2 und Nr. 4 genannten - gelten, nicht nur für Wohngebäude.</p> <p>3. Satz 2 sollte um „Terrassenüberdachungen“ ergänzt werden.</p> <p>4. Zu § 1 Nr. 3: Der Begriff „Dachsteine“ sollte durch „Dachpfannen“ ersetzt werden, da man mit Dachsteinen lediglich Betondachpfannen assoziiert. Tondachpfannen sollten jedoch auch zulässig sein.</p>	<p><i>zu 1. – 4.: Den Anregungen wird durch entsprechende Anpassungen der Örtlichen Bauvorschriften gefolgt.</i></p>	<p>B/K</p>

1.8 Wasserverband Garbsen-Neustadt

Datum: 06.12.2012

1. Das Plangebiet ist erschlossen. Es kann aus dem vorhandenen Rohrnetz eine Löschwassermenge von 2.760 l / min, über zwei Stunden bei ausreichendem Betriebsdruck entnommen werden. Grundlage hierfür ist die Wasserentnahme mit einem Standrohr nach DIN 14 375.
2. Die neue Hausanschlussleitung wird auf Antrag des Eigentümers hergestellt.

zu 1: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B

K

1.9 Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Datum: 21.12.2012

Gegen die Festsetzungen im Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft keine Bedenken, da den Belangen der Abfall- und Wertstoffabfuhr unter Pkt. 2.6 der Begründung ausreichend Rechnung getragen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

K

2.	Öffentliche Auslegung		
2.1	Deutsche Telekom Technik GmbH		
2.2	<p>Datum: 22.02.2017</p> <p>Seitens der Deutschen Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 580 „Alte Wehme“, 2. Änderung, Neustadt a. Rbge., Stadtteil Dudensen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung wird das Gebiet grundsätzlich als erschlossen betrachtet und zurzeit kein Handlungsbedarf gesehen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	K
2.3	<p>Datum: 08.02.2017</p> <p>Die Exxon Mobile Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	K
2.3	<p>Datum: 21.02.2017</p> <p>Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) wurde als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt führt diesbezüglich aus, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p> <p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle der Empfehlung für eine weitere Gefahrenerforschung die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	K

	<p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, wird um entsprechende schriftliche Auftragserteilung gebeten.</p>		
<p>2.4</p>	<p>NABU Neustadt a. Rbge. e.V.</p>		
<p>2.5</p>	<p>Datum: 23.04.2017</p> <p>Der NABU Neustadt e. V. hält die ausgewählte Kompensationsfläche schlechthin für nicht angebracht, da diese Fläche ohnehin geschützten Kriterien unterliegt. Diese Fläche als Kompensationsfläche für der Natur Entnommenes zu nutzen ist PARADOX.</p>	<p><i>Die Kompensationsberechnungen (siehe Umweltbericht Kapitel 4.2) haben ergeben, dass der im Falle der Umsetzung der Bauleitplanung erzeugte Eingriff durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen in vollem Umfang kompensiert werden kann. Dies ist so auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p>K</p>
	<p>Datum: 10.02.2017</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass in dem angefragten Bereich keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Die PLEdoc GmbH beauftragt die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt 	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p>K</p>

2.6	Region Hannover, Team Städtebau		
	<p>Datum: 07.03.2017</p> <p>Brandschutz: Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 800 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p>	<p><i>Der Wasserverband Garbsen-Neustadt teilt in seiner Stellungnahme vom 06.12.2011 und 21.02.2017 mit, dass die geforderte Löschwassermenge entsprechend der W 405 von 1.600 l/min. über 2 Stunden bei ausreichendem Betriebsdruck aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann.</i></p>	K
	<p>Naturschutz: Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten. Es wird gebeten, die nicht heimischen bzw. nicht standortgerechten Gehölze aus der Pflanzliste zu streichen bzw. durch standortheimische Gehölzarten zu ersetzen. Es sind grundsätzlich Gehölze mit gesichert autochthoner (gebietsheimischer) Herkunft, erhältlich z.B. in Forstbaumschulen, zu verwenden.</p> <p>Externe Kompensationsmaßnahme: Die Angaben zu den Bewirtschaftungsauflagen, die in der Begründung zum Entwurf aufgeführt sind, decken sich nicht mit den Angaben im Kompensationsvertrag. Die Kompensation der 2. Änderung des B-Plans ist nur bei Anwendung der Bewirtschaftungsauflagen, die im Kompensationsvertrag formuliert sind, gewährleistet. Diese sind weitreichender und zielführender für die Entwicklung einer extensiv genutzten, feuchten Mähwiese.</p>	<p><i>Der Hinweis auf die autochthone (gebietsheimische) Herkunft wird in die Begründung übernommen.</i></p> <p><i>Die Bewirtschaftungsauflagen aus dem Kompensationsvertrag werden in die Begründung übernommen.</i></p>	B B
	<p>Gewässerschutz: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.</p>	<p><i>Der § 4 der textlichen Festsetzungen setzt fest, dass das Oberflächenwasser zur Versickerung gebracht werden soll. Der Nachweis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	K
	<p>Regionalplanung: Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover (Satzungsbeschluss am 27. September 2016) und das derzeit noch rechtsgültige RROP 2005.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	K

<p>2.7</p>	<p>Die Ortschaft Dudensen gehört laut RROP 2016 zu den ländlich strukturierten Siedlungen, deren Siedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung begrenzt ist.</p> <p>Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt, sodass er noch entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen ist. Die Fläche wird mit 1.131 m² auf den Basiswert des rechtsgültigen RROP 2005 angerechnet.</p> <p>Dies entspricht 0,3 % und liegt somit im Rahmen der Eigenentwicklung.</p>	<p><i>Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</i></p> <p><i>Das Planverfahren wird als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB weitergeführt. Der Verfahrenswechsel ist geboten, da die Region Hannover entgegen der bisherigen Wahrnehmung im Planverfahren nun eine Anpassung des Flächennutzungsplans an die verbindliche Bauleitplanung gefordert hat. Bisher wurde allgemein davon ausgegangen, dass es sich bei der Überplanung des Bauplatzes um eine durch die Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplans gedeckte geringfügige Abweichung handelt. Ein eigenes Flächennutzungsplanänderungsverfahren ist nach Ansicht der Stadt Neustadt a. Rbge. in diesem Fall unverhältnismäßig. Die geforderte Anpassung des FNP erfolgt über die Berichtigung des FNP gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.</i></p>	<p>B + H</p>
<p>2.8</p>	<p>Datum: 08.03.2017</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme (Änderung des Bebauungsplans) keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist seitens des Unternehmens derzeit nicht geplant.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p>K</p>
	<p>Datum: 21.02.2017</p> <p>Der WV gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung aus Sicht seines Aufgabenbereichs keine Einwände.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme vom 06.12.2011 kann die geforderte Löschwassermenge entsprechend der W 405 von 1.600 l/min. über 2 Stunden bei ausreichendem Betriebsdruck aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden.</p> <p>Rohrnetzerweiterungen sind nicht geplant. Auf Antrag des Eigentümers kann eine neue Hausanschlussleitung verlegt werden.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die diesbezügliche Aussage zur Löschwasserversorgung ist bereits in der Begründung enthalten.</i></p>	<p>K</p>

I. Vorschlag ist bereits berücksichtigt (V)

zu lfd. Nr.	Sachpunkt
---	---

II. Notwendige Ergänzungen der Textlichen Festsetzungen (T)

zu lfd. Nr.	Sachpunkt
---	---

III. Notwendige Ergänzungen der Begründung (B)

zu lfd. Nr.	Sachpunkt
1.5	<p>Wasserwirtschaft: Es wird klargestellt, dass sich die Regelungen zu Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern inzwischen im § 57 NWG finden.</p> <p>Bodenschutz: Es wird der Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass aus bodenschutzbehördlicher Sicht bei Auffüllungen die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes und die abfallrechtlichen Regelungen zu beachten sind.</p>
1.6	<p>Kompensation: Die Konkretisierung der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Verfahren auf der vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellten Fläche.</p>
1.7	<p>Baugestaltung: Im Rahmen der 2. Änderung werden die Örtlichen Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 580 „Alte Wehme“ auf einen Stand gebracht.</p>
2.6	<p>Externe Kompensation: Die Bewirtschaftungsauflagen aus dem Kompensationsvertrag werden in die Begründung übernommen.</p>
2.6	<p>Regional- und Flächennutzungsplanung: Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst.</p>

IV. Sonstiger Handlungsbedarf (H)

zu lfd. Nr.	Sachpunkt
2.6	Es wird eine Anpassung des Flächennutzungsplans an die Festsetzungen des Bauungsplans angeregt. Das Planverfahren wird als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB weitergeführt. Die geforderte Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt über die Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

V. Zurückweisung der Argumentation (Z)

zu lfd. Nr.	Sachpunkt
2.4	Der Argumentation des NABU Neustadt a. Rbge. wird nicht gefolgt, weil die Kompensationsberechnungen (siehe Umweltbericht Kapitel 4.2) haben ergeben, dass der im Falle der Umsetzung der Bauleitplanung erzeugte Eingriff durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen in vollem Umfang kompensiert werden kann. Dies ist so auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden.

Erläuterung (Frühzeitige Beteiligung):

Die Beschlussfassung über die in der vorstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt werden. Für die Abwägung vor dem **Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss** sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 (*und erneute Beteiligungen nach § 4 a Abs. 3*) eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Erläuterung (öffentliche Auslegung):

Die Beschlussfassung über die in der vorstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen war vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wurde öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem **Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss** sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 (*und erneute Beteiligungen nach § 4 a Abs. 3*) eingehen.